

Begründung:

Die Zweite Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über den Betrieb anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen und anderer Angebote für Menschen mit Behinderungen vom 27. September 2021 (GVBl. S. 553, BS 2126-15) ist erforderlich. Eine Fortschreibung der Maßnahmen ist zwingend notwendig um das wiederaufkeimende Infektionsgeschehen effektiv zu bekämpfen.

Die bisher ergriffenen Schutzmaßnahmen haben Wirkung gezeigt. In Anbetracht der jedoch nach wie vor vorliegenden pandemischen Situation sind die in der Verordnung genannten Hygiene- und Schutzmaßnahmen weiterhin einzuhalten. Eine Verlängerung der bestehenden Regelungen ist angezeigt.

Die Aufrechterhaltung der vergleichsweise wenig eingriffsintensiven Schutzmaßnahmen ist auch für geimpfte oder genesene Personen gerechtfertigt, da sie dazu beitragen, das noch bestehende Risiko einer Übertragung des Coronavirus SARS CoV-2 zusätzlich zu reduzieren. Die Maßnahmen sind zeitlich bis zum 15. Dezember 2021 befristet.

Gleichzeitig tritt der § 28 b des Infektionsschutzgesetzes zum 24.11.2021 in Kraft, der über die in der Verordnung hinaus Testpflichten für die in der Verordnung genannten Leistungsanbieter vorsieht.